

**Satzung**  
**des**  
**„WPIA Förderverein Deutschland e.V.,**  
**Unterstützungsverein zur Förderung**  
**von sicheren Technologien**  
**und Grundrechten im Internet“**



Version: 1.0.4

Stand: 2019-03-12

## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Name und Sitz</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Geschäftsjahr</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Zweck des Vereins</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Selbstlose Tätigkeit</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 Mittelverwendung</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Verbot von Begünstigungen</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>
<b>§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<b>5</b>
<b>§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft</b>	<b>6</b>
<b>§ 10 Beiträge</b>	<b>7</b>
<b>§ 11 Organe des Vereins</b>	<b>7</b>
<b>§ 12 Mitgliederversammlung</b>	<b>7</b>
<b>§ 13 Einsatz elektronischer Medien, Schriftform</b>	<b>8</b>
<b>§ 14 Vorstand</b>	<b>9</b>
<b>§ 15 Aufgaben des Vorstandes</b>	<b>10</b>
<b>§ 16 Kassenprüfung</b>	<b>11</b>
<b>§ 17 Auflösung des Vereins</b>	<b>11</b>

Soweit in dieser Satzung für Personen die männliche Sprachform verwendet wird, dient dieses lediglich der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts. Die beschließende Gründungsversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, daß jede beschriebene Position von Personen jedweden Geschlechts ausgefüllt und besetzt werden kann.

## **§ 1 (Name und Sitz)**

1. Der Verein führt den Namen „**WPIA Förderverein Deutschland e. V., Verein zur Förderung von sicheren Technologien und Grundrechten im Internet**“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Sitz des Vereins ist Hoppegarten in Brandenburg.

## **§ 2 (Geschäftsjahr)**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 (Zweck des Vereins)**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist der deutsche Unterstützungsverein der World Privacy and Identity Association (WPIA) in Graz. WPIA ist in Österreich als großer, gemeinnütziger Verein unter der ZVR 910115306 registriert und übt seine Tätigkeit weltweit aus.
3. Der Verein dient selbstlos
  - der Verbraucherberatung und dem Verbraucherschutz sowie
  - der Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Verein klärt die Öffentlichkeit, Verbraucher und interessierte Internet-Nutzer darüber auf, wie sie sich vor kommerziellen Interessenten Dritter durch Analyse ihres Datenverkehrs schützen können und wie die Sicherheit ihrer Daten und ihrer elektronischen Kommunikation verbessert werden kann. So kann jeder Einzelne seine Rechte auf Wahrung der Vertraulichkeit sowie Wahrung seiner persönlichen Identität und Integrität stärken und durchsetzen.

Bildung im Allgemeinen und insbesondere in Bezug auf den Cyber Space ist unverzichtbare Voraussetzung für ein Erkennen möglicher Chancen als auch Risiken. Ziel der Wissensvermittlung sind Erkenntnisse zu den Begriffen Vertraulichkeit, Integrität, Verbindlichkeit, Authentizität, Verfügbarkeit sowie Privatsphäre und Datenschutz. Wissenschaft und Forschung sind an der Weiterentwicklung des Cyber Space unmittelbar beteiligt. Sie stellen beispielsweise technische Verfahren zur Wahrung der Authentizität, zur Wahrung der Privatsphäre sowie Methoden in den Bereichen Kryptographie, Wahrung der Vertraulichkeit und der Integrität zur Verfügung und leisten damit einen unverzichtbaren Anteil zur Sicherheit im Cyber Space.

4. Diese Vereinszwecke werden erfüllt durch
  - die Förderung der Bildung, des Meinungsaustauschs und der Zusammenarbeit von Anwendern, Entwicklern und Forschern;
  - Forschung und Diskussionen über die Auswirkungen von elektronischen Unterschriften, Verschlüsselungstechniken und freier Software auf Gesellschaft und Wissenschaft;
  - die Weiterentwicklung und Forschung an freier kryptographischer Software durch eigene Projekte oder Unterstützung solcher Projekte;

- die Bereitstellung dieser Software sowie unterstützender Daten und Dokumentationen hierzu, Förderung der Zugriffsmöglichkeit auf dieses Material für Jedermann sowie Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial hierüber;
  - die Organisation von Veranstaltungen und allgemein zugänglichen Vorträgen zur Weiterbildung von Projektteilnehmern und Anwendern;
  - die Teilnahme an Messen und Kongressen mit eigenen Vorträgen und Informationsständen, um die Informationen und Anwendungsmöglichkeiten nicht nur interessierten Anwendern, sondern auch einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
5. Der Verein ist berechtigt, Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke für eine andere, private ausländische Körperschaft gem. §58.1 AO zu beschaffen. Diese muss dann selbst steuerbegünstigt sein.
  6. Der Verein muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber, welche der Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Spenden, Umlagen, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

## **§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 (Mittelverwendung)**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; dies muss zeitnah erfolgen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entstandene Auslagen können im Rahmen eines verabschiedeten Budgets und gesetzlicher Grenzen gegen Nachweis erstattet werden.

## **§ 6 (Verbot von Begünstigungen)**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Juristische Personen haben schriftlich einen Vertreter zu benennen, welcher deren Interessen im Verein sowie die Rechte und Pflichten wahrnimmt. Die Bestimmung eines Vertreters gilt bis auf Widerruf. Der Vorstand kann ohne Begründung einen Vertreter ablehnen und die juristische Person auffordern, einen anderen Vertreter zu bestimmen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

3. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Vereinszweck und die Verwirklichung der Vereinsziele durch Mitarbeit unterstützen und dabei die vollen Pflichten eines Vereinsmitglieds übernehmen. Insbesondere wird von ihnen Mitarbeit, die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und die Ausübung des Stimmrechts erwartet.
4. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Vereinszweck und die Vereinsziele insbesondere durch einen regelmäßigen finanziellen Beitrag oder Sachbeitrag fördern. Sie haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, ohne damit ein Stimmrecht zu erwerben.

## **§ 8 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und haben das Recht, das Wort zu ergreifen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den aktiven Mitgliedern zu. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Aushändigung der aktuell gültigen Satzung zu verlangen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten. Die Entscheidung, ob ein solcher Antrag behandelt wird, trifft das jeweilige Gremium selbst. Mindestens ein Drittel aller Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind vom Vorstand in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und den finanziellen Status des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, ist der Kassenprüfer einzubinden.
6. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen und Ziele des Vereins zu fördern, die Verschwiegenheit über vereinsinterne Vorgänge zu wahren, sich um ein freundschaftliches Klima im Verein zu bemühen und alles zu vermeiden, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnten.

7. Die Mitglieder sind zudem insbesondere verpflichtet,
  - die Satzung und Ordnungen des Vereins und unangefochtene Entscheidungen seiner Organe und Mandatsträger zu beachten;
  - die festgelegten Beiträge fristgerecht zu bezahlen;
  - übernommene Verpflichtungen zu erfüllen;
  - die Herbeiführung von Schäden und Nachteilen für den Verein zu vermeiden und diesen vor drohenden Schäden und Nachteilen zu bewahren;
  - an den Veranstaltungen teilzunehmen und an den Aktivitäten mitzuwirken;
  - übernommene Mandate und Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben;
8. Alle Mitglieder geben mit ihrem Beitritt die Erklärung ab, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr sowie an online abgehaltenen Abstimmungen, Wahlen und Mitgliederversammlungen keine technischen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Weiterhin ist eine E-Mail-Adresse bekannt zu geben, an welche den Verein oder die Mitgliedschaft betreffenden Mitteilungen übermittelt werden können. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung dieser E-Mail-Adresse umgehend dem Verein mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung berechnet der Verein eine angemessene Bearbeitungsgebühr.

## **§ 9 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Geleistete Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr fallen hierbei dem Verein zu.
2. Der Austritt kann, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen, schriftlich jeweils zum Monatsletzten erfolgen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. das Versanddatum der E-Mail maßgeblich.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens sechs Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss darf weder zum Gewicht des Fehlverhaltens und zum Verschulden außer Verhältnis stehen noch wegen der seit seinem Anlassfall verstrichenen Zeit unangemessen sein. Dem Vorstand bekannt gewordene Ausschlussgründe müssen binnen einer nach Treu und Glauben angemessenen Frist geltend gemacht werden.
4. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Bis zu dieser Versammlung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 10 (Beiträge)**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und das Fälligkeitsdatum, das in der ersten Hälfte des Vereinsjahres liegen muss, setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in einer Beitragsordnung fest. Der Jahresbeitrag ist binnen eines Monats ab dem Beitritt zu entrichten.
2. Die Höhe des Förderbeitrages bzw. die Art und Umfang der Förderleistung für fördernde Mitglieder wird vom Vorstand in einer entsprechenden Vereinbarung mit dem fördernden Mitglied festgesetzt. Die Mitgliederkonten werden als Einlagenkonto geführt. Verbindlichkeiten der Mitglieder an den Verein werden zu Lasten dieses Kontos gebucht.
3. In gerechtfertigten Fällen kann der Vorstand dem betreffenden Mitglied auf Ansuchen die Stundung, Minderung oder den Nachlass der Mitgliedsbeiträge bewilligen.

## **§ 11 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 12 (Mitgliederversammlung)**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des Kassenprüfers, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
5. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Jeder Bevollmächtigte darf jedoch nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten, er darf also nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Gewählt wird in offener Abstimmung.
9. Wird von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die einfache Mehrheit erreicht ein Beschlussantrag bzw. Wahlvorschlag, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erforderlich ist, dass die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die der gültigen Nein-Stimmen um wenigstens eine übertrifft.
11. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 (Einsatz elektronischer Medien, Schriftform)**

1. Die Mitgliederversammlung kann auch online über das Internet als Onlineversammlung abgehalten werden. Onlineversammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe:
  - die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern;
  - die Identifizierung der Teilnehmer hat zweifelsfrei zu erfolgen;
  - die Einladung zu einer Onlineversammlung hat neben der Tagesordnung auch die Internetadresse und die entsprechenden Zugangsdaten oder Identifikationsmöglichkeiten zu enthalten;
  - die Teilnehmer sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und strengstens unter Verschluss zu halten.
2. Wahlen und Abstimmungen sind auch online möglich. Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Wahrung der Anonymität bei geheimen Wahlen getrennt ausgewertet.



3. Online-Generalversammlungen sind zwingend in Form eines Computer-Log-Files zu protokollieren. Dieses ist entweder auszudrucken und in Papierform händisch zu unterzeichnen, oder als elektronisches Dokument mittels einer digitalen Signatur zu signieren und dem Protokoll beizufügen.
4. Zusammenkünfte anderer Vereinsorgane und Beschlüsse dieser Organe können ebenfalls gemäß den oben genannten Bestimmungen durchgeführt werden.
5. Die Schriftform ist eingehalten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
  - handschriftlich unterzeichnetes Papierdokument;
  - unveränderbares elektronisches Dokument, welches mindestens mit einem fortgeschrittenen digitalen Zertifikat signiert ist;
  - E-Mail, die mindestens mit einem fortgeschrittenen digitalen Zertifikat signiert ist. Der Herausgeber des Zertifikats muss vom Verein anerkannt sein.

## **§14 ( Vorstand )**

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, wobei sie an Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
2. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
3. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Das Mandat wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen der zulässigen Höchstbeträge beschließen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
5. Mindestens einmal pro Halbjahr ist eine Vorstandssitzung abzuhalten. Zu den Vorstandssitzungen wird von einem Vorstandsmitglied mindestens eine Woche vorher schriftlich eingeladen. Der Tag der Einladung und der Tag, an welchem die Vorstandssitzung stattfindet, werden in diese Frist nicht eingerechnet.
6. Zu Vorstandssitzungen können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden. Sie verfügen über kein Stimmrecht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden, und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Antrag muss so formuliert sein, dass eine abgegebene JA-Stimme den Antrag unterstützt. Umlaufbeschlüsse sind möglich, zur Gültigkeit müssen jedoch alle Vorstandsmitglieder zur Teilnahme aufgefordert worden sein.

8. Der Verein verzichtet gegenüber den Mitgliedern des Vorstands auf die Geltendmachung von Regress- und Haftungsansprüchen wegen leicht fahrlässigen Handelns. Regress- und Haftungsansprüchen wegen grob fahrlässigen Handelns werden auf € 5.000,- pro Vorstandsmitglied und Funktionsperiode beschränkt. In allen Belangen ist ein haftungsauslösendes Untätigbleiben einem aktiven Tätigwerden gleichzusetzen.
9. Der Verein wird die Mitglieder des Vorstands im Rahmen dieser Haftungsbestimmungen von allen Ansprüchen Dritter - inklusive allfälliger in Geldbeträgen verhängter Strafen - schad- und klaglos halten, soweit diese wegen Verrichtungen in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglied oder Mitglied des Vereins erfolgen. Weiterhin wird der Verein allen Vorstandsmitgliedern die Kosten der Rechtsvertretung bei der Abwehr aller Haftungsansprüche von Seiten Dritter sowie bei Strafverfahren gegen sie finanzieren, soweit diese wegen Verrichtungen in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglied erfolgen. Liegt dem Anlassfall grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln zugrunde, ist der Verein nach Abschluss des Verfahrens berechtigt, sich am betroffenen Vorstandsmitglied im Rahmen obiger Haftungsbestimmungen schadlos zu halten.

## **§ 15 (Aufgaben des Vorstandes)**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
  - Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
  - Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
  - Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - Entscheidung über das Eingehen von Kooperationen mit geeigneten anderen Organisationen;
  - Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern;
  - Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge unter Berücksichtigung der sozialen Situation des betreffenden Mitglieds;
  - Bevollmächtigung von Personen zur Vertretung des Vereins oder seiner Mitglieder in behördlichen und sonstigen Verfahren und Angelegenheiten; die Erteilung von Prokura oder allgemeinen Handlungsvollmachten ist ausgeschlossen.
2. Sollte das Registergericht oder die Finanzbehörde eine Satzungsänderung fordern, kann der Vorstand eine Satzungsänderung entsprechend den Neuanforderungen beschließen. Diese Änderung darf nicht im Widerspruch zur Grundidee und dem Geist des Vereins stehen. Die Mitglieder sind über die Änderung zu informieren. Die Rechte der Mitglieder gem. § 8 bleiben hiervon unberührt.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Der Vorsitzende ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins nach innen. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der stellvertretende Vorsitzende ist der Stellvertreter des Vorsitzenden. Er hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt er für die Zeit der Verhinderung dessen Agenden und Aufgaben.
6. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung verantwortlich. Er führt die Buchhaltung sowie die Geld- und Vermögensangelegenheiten des Vereins. Er hat den anderen Mitgliedern des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die satzungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel zu geben.

## **§ 16 (Kassenprüfung)**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung die Entlastung.

## **§ 17 (Auflösung des Vereins)**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Verein „World Privacy and Identity Association (WPIA) - Verein zur Förderung von sicheren Technologien und Grundrechten im Internet“ in Graz mit der Auflage, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.